

Bebauungsplan
Nr. 622 „Sperlingsau“
Satzung 22.09.2010

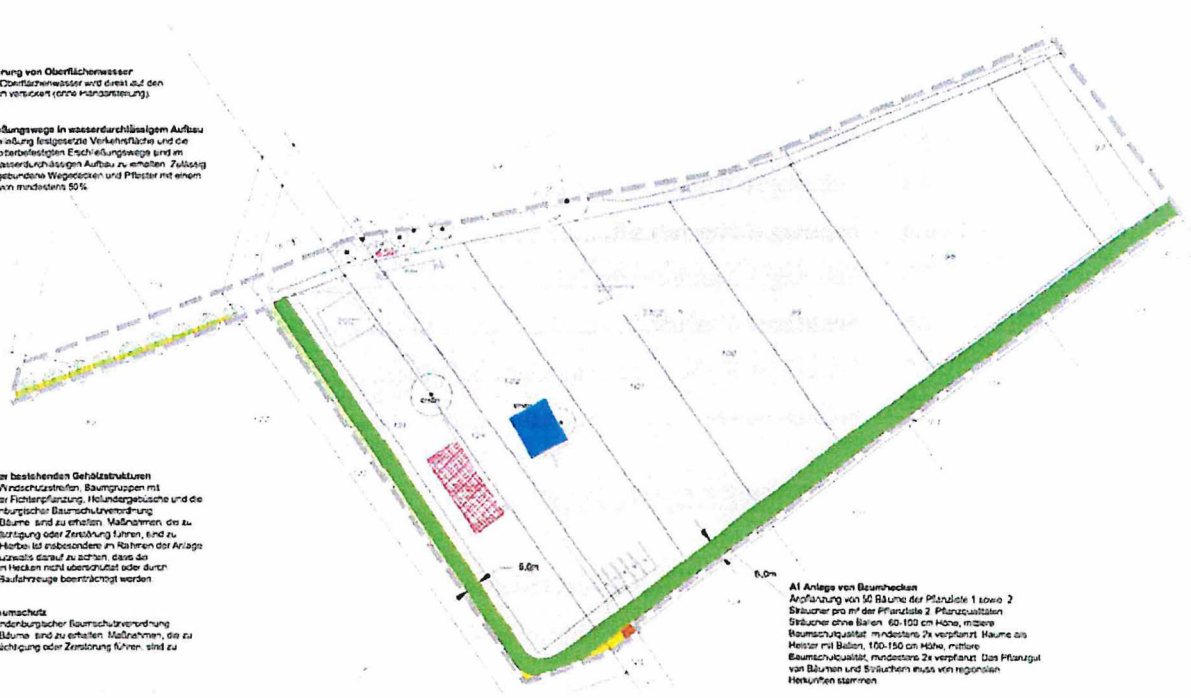
Umweltbericht

V1 Verstärkung von Oberflächenwasser
Anlaufendes Oberflächenwasser wird direkt auf den
ununterbrochen vertrocknet (ohne Hindernisse)

V2: Erschließungsweg in wasserdurchlässigem Aufbau
Die als Erschließung festgesetzte Verkehrsfläche und die
inneren, sicherbedingten Erschließungsweg sind im
bisherigen wasserdurchlässigen Aufbau zu erhalten. Zulässig
sind wassergebundene Wegebeläge und Pflaster mit einem
Fugenschnitt von mindestens 50%

V3: Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
Hecken und Windschutzstreifen Baumgruppen mit
Ausnahme der Fichterpflanzung, Holundergebüsche und die
nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung
geschützten Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen, die zu
einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind zu
unterlassen. Hierbei ist insbesondere im Rahmen der Anlage
des Lärmschutzwalls darauf zu achten, dass die
angrenzenden Hecken nicht übergründet oder durch
ringförmiges Bauverfahren beeinträchtigt werden

V4: Einzelbaumschutz
Da nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung
geschützten Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen, die zu
einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind zu
unterlassen.



A1 Anlage von Baumhecken
Anpflanzung von 10 Bäume der Pflanzliste 1 sowie 2
Sträucher pro m² der Pflanzliste 2. Pflanzqualität
Sträucher ohne Bäume: 60-100 cm Höhe, mittlere
Baumschutzqualität; mindestens 2% verpflanzt. Bäume als
Heister mit Ballen, 100-150 cm Höhe, mittlere
Baumschutzqualität, mindestens 2% verpflanzt. Das Pflanzgut
von Bäumen und Sträuchern muss von regionalen
Heckpflanzen stammen

SEPKE
Entwicklung öffentlicher Räume
Lychener Straße 59
10437 Berlin

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Lutz Sepke

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	PLANERISCHE UND NATURRÄUMLICHE EINBINDUNG DES PLANGEBIETS	3
2.1	Räumliche Einbindung	3
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	3
2.2.1	Landschaftsprogramm.....	3
2.2.2	Landschaftsplan Amt Groß Schönebeck.....	4
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTES	4
3.1	Schutzgut Arten u. Lebensgemeinschaften	4
3.1.1	Biotoptypenkartierung.....	4
3.1.2	Geschützte Arten	10
3.2	Schutzgut Boden.....	10
3.3	Schutzgut Wasser	11
3.4	Schutzgut Klima/Luft.....	11
3.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	12
3.6	Schutzgut Mensch.....	12
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
3.8	Schutzgebiete	12
4	VORHABENBESCHREIBUNG	14
5	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN	15
5.1	Entwicklungsprognose bei Unterlassung des Vorhabens.....	15
5.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens (Konfliktanalyse).....	16
5.2.1	Eingriffsfolgen in sonstige Belange des Biotopschutzes	16
5.2.2	Eingriffe in das Schutzgut Boden.....	17
5.2.3	Eingriffe in das Schutzgut Wasser	19
5.2.4	Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft	20
5.2.5	Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild	21
5.2.6	Eingriffe in das Schutzgut Mensch	21
5.2.7	Eingriffe in Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
5.2.8	Erzeugung von Abfällen	21
5.2.9	Verursachung von Unfallrisiken	22
5.2.10	Widersprüche zu übergeordneten Planungen	22
5.3	Wiederherstellungskosten.....	22

6	VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	23
7	AUSGLEICHSMABNAHMEN	23
9	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZ	26
9.1	K1: Eingriffe in das Schutzgut Boden	26
9.2	K2: Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild	26
10	MAßNAHMEN ZUR DOKUMENTATION DER ENTWICKLUNG VON NATUR UND UMWELT	27
11	ZUSAMMENFASSUNG	28
12	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN	28
	ANLAGE 1: QUELLENVERZEICHNIS	29
	ANLAGE 2: BEWERTUNGSKRITERIEN DER SCHUTZGÜTER	30
	ANLAGE 3: PFLANZLISTEN	34
	ANLAGE 4: KARTENDARSTELLUNGEN	35
	Karte des Bestandes.....	35
	Karte der Bewertung der Naturgüter	35
	Karte der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	35

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass

Ziel des Bebauungsplanverfahrens Nr. 622 „Sperlingsau“ ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage sowie die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung einer bestehenden Kompostierungsanlage 2 km südlich vom Ortszentrum von Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide.

Der Umweltbericht dient der Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der nationale Gesetzgeber hat mit Erlass des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (DER BUNDESTAG 2004) 24.06.2004 der Richtlinie 2001/42/EG (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2001) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 in nationales Recht umgesetzt. Das EAG-Bau regelt in §2 Abs. 4 die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Bauleitplanung: Die Inhalte des demnach zu erstellenden Umweltberichts werden in der Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a näher spezifiziert. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar, in dem die voraussichtlichen, erheblichen Umweltwirkungen beschrieben und bewertet werden. Damit sind mit dem Umweltbericht gleichzeitig die Bestimmungen der Eingriffsregel nach § 12 Brandenburgisches Naturschutzgesetz zu erfüllen. Nach §4c EAG-Bau stellt der Umweltbericht darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen dar, die ergriffen werden müssen, um die ausgelösten Umweltauswirkungen zu überwachen und gegebenenfalls unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen entgegenwirken zu können. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die städtebauliche Abwägung einzustellen, soweit sie der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Die nach den Vorschriften des EAG-Bau durchgeführte Umweltprüfung ersetzt nach §17 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die im UVPG in der Fassung vom 18.06.2002 vorgesehene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Einzelfalles.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen von Vorhaben sind die jeweiligen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Umweltbelange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben, geeignet, als Bewertungsmaßstäbe herangezogen zu werden. Dies sind insbesondere:

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB,
- das Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB, nach dem der Bauleitplan einen Beitrag leistet zur Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen,

- die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB,
- die Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 1 BauGB,
- umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5,6,9 und 10 BauGB,
- umweltbezogene Aussagen in Fachplänen der Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, soweit sie für die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB von Bedeutung sind,
- die Eingriffsregelung nach § 8 a Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen, insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sinne des BNatSchG gemäß § 1 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB,
- der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass erhöhte Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu stellen sind.

Die §§1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geben die entsprechende Orientierung bei der Festsetzung der fachlichen Ziele und der Abwägung mit anderen Belangen. Unter Berücksichtigung der Konkretisierung dieser Vorgaben durch den §1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz ergeben sich folgende planerischen Leitlinien für das Vorhaben:

- Arten- und Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Lebensräume sind in ihrer natürlichen oder gewachsenen Vielfalt zu schützen. Biotopverbundsysteme sind zu erhalten.
- Gewässer dürfen nicht durch Schadstoffeintrag gefährdet werden.
- Die Reduzierung der Aufnahmefähigkeit des Bodens ist zu vermeiden und seine Filterfunktion für Niederschlagswasser ist zu erhalten.
- Baukörper sind den örtlichen landschaftlichen und siedlungsgeschichtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt für die Art der Nutzung, die Wahl der Proportionen und die Mittel der Gestaltung.

§ 12 Brandenburgisches Naturschutzgesetz bestimmt das Vermeidungsgebot. Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen. Nicht zu vermeidende Eingriffe sind vom Verursacher in geeigneter Weise auszugleichen oder zu ersetzen. Sind Eingriffe nicht vermeidbar bzw. nicht kompensierbar, sind sie unzulässig. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung können solche Eingriffe zugelassen werden, wenn die Belange von Natur und Landschaft anderen Belangen nicht im Range vorgehen.

2 Planerische und naturräumliche Einbindung des Plangebiets

2.1 Räumliche Einbindung

Die Gemeinde Schorfheide liegt in nördlicher Richtung etwa 45 km vom Berliner Stadtzentrum entfernt in der Schorfheide. Naturräumlich wird der Ortsteil Groß Schönebeck der so genannten Britzer Platte zugerechnet, die bereits zur Mecklenburgischen Seenplatte gehört. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Bundesstraße 109 und die Regionalbahnlinie Groß Schönebeck-Berlin/Karow.

Das Plangebiet liegt etwa 2 km südlich der Ortslage Groß Schönebecks. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrtstraße von der B 109.

Das Projektgebiet „Sperlingsau“ umfasst die Flurstücke 96-102, 117 (teilw.), 118 (teilw.), 119 (teilw.), 121 und 124 (teilw.) der Flur 8, Gemarkung Groß Schönebeck.

Südlich des Plangebietes grenzen großflächige Intensivackerflächen an. Im Norden schließt sich zunächst ein schmaler Forst (Kiefer, Birke, Robinie und Lärche) an, der wiederum von großflächigen Intensivackerflächen abgelöst wird.

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landschaftsprogramm

Bezüglich des Schutzgutes Boden formuliert das Landschaftsprogramm (MLUR 2000) für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden das Ziel der Boden schonenden Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden. Das Ziel trifft für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs aufgrund der erheblichen Versiegelung und Überformung des Bodens nicht mehr zu. Die marginale Erweiterung der Kompostierungsanlage nach Osten auf bestehende Ackerflächen steht dem Ziel nicht entgegen (s. Erläuterungen unter Punkt 5.2.5).

Für das Schutzgut Wasser hat das Landschaftsprogramm allgemeine Anforderungen an die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit.

Klimatisch weist das Landschaftsprogramm dem Geltungsbereich eine Bedeutung für die Durchlüftung von Groß Schönebeck zu. Damit sind Nutzungsänderungen von Freiflächen unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen.

Für die Erholungsfunktion soll die Aufwertung von Kulturlandschaften mit derzeit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit erfolgen. Das Landschaftsbild soll hinsichtlich des vorhandenen Eigencharakters gepflegt und verbessert werden. Diese Ziele werden durch das Vorhaben nicht befördert, da der Status quo der Anlage nicht erheblich verändert wird aber auch nicht konterkariert.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften fordert das Landschaftsprogramm die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente und die Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide). Dieses Ziel wird durch das Vorhaben nicht befördert, da der Status quo der Anlage nicht erheblich verändert wird aber auch nicht konterkariert.

Spezifische Entwicklungsziele benennt das Landschaftsprogramm mit Ausnahme der generellen Forderung nach einer natur- und Ressourcen schonenden, ackerbaulichen Nutzung nicht. Das Ziel trifft auf den Geltungsbereich nicht zu (s.o.).

2.2.2 Landschaftsplan Amt Groß Schönebeck

Der Landschaftsplan für das ehemalige Amt Groß Schönebeck (HORTEC 1996) trifft für das Plangebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft keine bewertenden oder entwicklungsorientierten Aussagen.

Das Biotoppotential des Geltungsbereichs für das Schutzgut Arten und Biotope wird als gering und nur mit hohem Aufwand entwicklungsfähig bewertet. Entwicklungsorientierte Aussagen werden für den Arten- und Biotopschutz nicht getroffen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung werden eine Eingrünung der Anlage und ein Rückbau des ehemaligen landwirtschaftlichen Großbetriebes mit anschließender Rekultivierung vorgeschlagen.

3 Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes

3.1 Schutzgut Arten u. Lebensgemeinschaften

3.1.1 Biotoptypenkartierung

Die Kartierung der Biotoptypen basiert auf dem amtlichen Vermesserplan im Maßstab 1:1.000 und eigener flächendeckenden Kartierung im April 2007 und Mai 2009.

Der Geltungsbereich teilt sich im Wesentlichen in die beiden Hauptnutzungen der Bauschuttrecyclinganlage im westlichen Abschnitt und der Kompostierungsanlage im Osten des Geltungsbereichs.

Im folgendem werden die vorgefundenen Biotoptypen beschreiben und sechs Wertstufen zugeteilt. Diese Wertstufen sind Biotopstrukturen mit:

- sehr hoher Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz (1),
- hoher Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz (2),
- mittlerer Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz (3),
- geringer Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz (4),
- sehr geringer Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz (5),
- ohne Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz (6).

Die Kriterien der einzelnen Wertstufen werden in Anhang 2 näher bestimmt.

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet besteht aus Traubeneichen-Buchenwald. Dieser Vegetationstyp kommt im Plangebiet nicht mehr vor.

Nach § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

125302 Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil
Der Geltungsbereich entspricht dem ehemaligen Standort „Kälberaufzucht Sperlingsau“.

Die Bauschuttrecyclinganlage weist extrem überprägte, mehr oder weniger vegetationsfreie Wirtschafts- und Lagerflächen auf. Fast die gesamte Fläche ist mit Betonplatten, Betondecken oder verdichteten Schotterflächen versiegelt. In Randbereichen von Aufschüttungen und Wegen zeigen sich Florenelemente ruderaler Spontanvegetation, die jedoch auf der vorliegenden Maßstabsebene keine darstellbaren Biotopflächen bilden.

Im westlichen Bereich der Bauschuttrecyclinganlage befindet sich eine Stieleiche, die unter die Brandenburgische Baumschutzverordnung fällt. Die Stieleiche ist ein bedeutsames und erhaltenswertes Strukturelement.

Die Aufschüttungen aus Betonbruch werden von mindestens einem Brutpaar des Hausrotschwanzes genutzt. Im Umfeld des Hauptgebäudes befindet sich ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes.



Bauschuttrecyclinganlage

Die Kompostierungsanlage wird charakterisiert durch die bis zu 6 m hohen Kompostmieten und den schotterbefestigten inneren

Erschließungswegen. Der Untergrund der bestehenden Kompostanlage ist flächendeckend mit Betonplatten versiegelt bzw. durch Befahren mit schwerem Gerät verdichtet. Vegetation tragen lediglich die älteren Kompostmieten und angrenzende Randflächen mit Florenelementen ruderaler Spontanvegetation, die in der Karte 1 „Bestand“ nicht gesondert dargestellt werden.

Die Kompostanlage wird von einem Brutpaar der Bachstelze genutzt. Die südexponierten Abbruchkanten der mineralisierten Kompostmieten werden von grabenden Stechimmen als Brutlebensräume aufgesucht.

Aufgrund der erheblichen anlagebedingten Störungen und Umlagerungen bietet das ? Biotop nur für wenige höhere Tierarten ausreichend dauerhaft stabile Lebensräume.

Insgesamt ist das Biotop von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (**Wertstufe 4**).



Kompostierung mit teilweise bewachsenen Kompostmieten

09134 Intensiv genutzte Sandäcker

Östlich und südlich der Kompostanlage wird ein ca. 7,5 m breiter Streifen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans intensiv ackerbaulich genutzt. Eine erwähnenswerte Ackerwildkrautflora besteht nicht. Ebenso fehlen Feldgehölze oder sonstige Strukturelemente innerhalb des Schlages.

Das Biotop ist von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (**Wertstufe 4**).

071311: Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze

Entlang des südlichen Zauns der Anlage verläuft ein schmaler, unter 1,00 m breiter, gepflanzter Gehölzstreifen. Die Artenzu-

sammensetzung ist vielfältig, prägend sind Traubenkirsche (*Prunus padus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Birke (*Betula pendula*), und der neophytische Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) sowie die standortfremde Douglasie. Das Alter der Anpflanzung beträgt etwa 5 Jahre.

Die Hecke erfüllt trotz des geringen Alters und der geringen Breite die Funktion der landschaftsgerechten Eingliederung der Anlage und trägt somit wesentlich zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei. Im Frühling tragen die blütenreichen Gehölze zur Nahrungsgrundlage blütenbesuchender Insekten bei. Als Lebensraum für Wirbeltiere ist die Hecke aber weitgehend bedeutungslos, da die geringe Breite die massiven Störeinflüsse aus der angrenzenden Recyclinganlage und des Intensivackerbaus nicht zu mindern vermag.

Es wird die **Wertstufe 3** (mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) angesetzt.



Ansicht aus der Feldflur von Süden

071312: Lückige Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze

Entlang des westlichen Zauns verläuft eine einreihige, lückige und vor etwa 5 Jahren gepflanzte Hecke. Die Artenzusammensetzung entspricht der oben genannten. Zusätzlich ist eine Reihe nicht gebietsheimischer Fichten gepflanzt worden.

Der Streifen erfüllt bislang keine wirksame Eingrünung der Anlage, die Fichten werden aufgrund ihres gebietsuntypischen Habitus auch bei günstiger Entwicklung nicht zu einer Verbesserung der landschaftsästhetischen Situation führen.

Die Hecke hat lediglich geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (**Wertstufe 4**).

071021 Laubgebüsche frischer Standorte (heimisch)

Im westlichen Bereich der Bauschuttanlage steht am Rand des Feuerlöschteichs ein kleinflächiges Laubgebüsch aus Schwarzem Holunder und einem mehrstämmigen, nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung geschütztem Spitzahorn. Aufgrund der massiven Störeinflüsse aus der umgebenden Bauschuttanlage spielt der Biotop als Lebensraum für höhere Tierarten keine Rolle. Der Feuerlöschteich ist als Folienteich mit steilen Uferböschungen ausgelegt. Es handelt sich mithin um ein naturfernes Kleinstgewässer ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Insgesamt wird dem Biotop die **Wertstufe 4** (geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) zugewiesen.

0715021: Baumgruppen nicht heimischer Baumarten mit überwiegend Altbäumen

Entlang des nördlichen Zauns findet sich eine kleinflächig ausgebildete Baumgruppe älterer, nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung geschützter Robinien. In der ausgeprägten Strauchschicht finden sich vorwiegend die gebietsfremde Schneebeere und der Flieder sowie vereinzelt die Hunds-Rose. Die Krautschicht wird von ausgesprochenen Nährstoffzeigern wie Großer Brennnessel, Großem Schöllkraut und Knoblauchsrauke gebildet. Nach Osten setzt sich die Reihe aus Robinien fort, die Strauchschicht fehlt jedoch und wird ersetzt durch ruderalen Staudenfluren (s.u.). Die Dominanz der neophytischen Gehölze und die geringe Flächengröße sorgen dafür, dass das Gehölz lediglich für ubiquitäre Tierarten gewisse Habitatsbedingungen besitzt. Für die Besiedlung durch Insekten ist das Vorkommen bzw. ein markanter Anteil autochthoner Gehölzarten Voraussetzung, da die meisten Holz bewohnenden Insekten an heimische Gehölze gebunden sind.

Das Biotop ist in Brandenburg häufig anzutreffen. Aufgrund der nicht autochthonen Robinie und des ebenfalls überwiegend gebietsfremden Gehölzunterwuchs wird die **Wertstufe 3** (mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) angesetzt.

Entlang des westlichen Zauns der Anlage ist eine Reihe Fichten gepflanzt worden. Die Bäume sind gut entwickelt und verdecken die Recycling-Anlage vollständig. Aufgrund des gebietsfremden Erscheinungsbildes der Fichten stellt die Baumgruppe dennoch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.



Ansicht von der B109 mit Fichtenreihe im rechten Bildbereich

Für den Arten und Biotopschutz spielen die gebietsfremden Fichten eine geringe Rolle (**Wertstufe 4**).

03249: Sonstige ruderale Staudenfluren

Zwischen dem im Norden des Plangebietes verlaufenden Zaun und der eigentlichen Betriebsfläche verbleibt ein etwa 4 m breiter, wenig befahrener Streifen, der allerdings als Abstellfläche für Gerätschaften genutzt wird. Eine ähnliche Situation findet sich zwischen dem westlich gelegenen Zaun und dem parallel verlaufenden Feldweg. In beiden Bereichen dominieren in Brandenburg häufige und ungefährdete Pflanzenarten wie Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Scharfgarbe (*Achillea millefolium*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Graukresse (*Berteroa incana*) sowie der Neophyt Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Der Biotoptyp ist aufgrund seines Blütenangebots von gewisser Bedeutung als Nahrungsquelle für Blüten besuchende Insekten. Unter den intensiven Störeinflüssen im Plangebiet spielt der Lebensraum für höhere Tierarten eine untergeordnete Rolle.

Das Biotop ist in Brandenburg sehr häufig anzutreffen und wird insbesondere aufgrund der intensiven Störeinflüsse der **Wertstufe 4** (geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) zugewiesen.

05170 Trittrasen

Im Eingangsbereich zur Recycling-Anlage und im Süd-Westlichen Torbereich sind Restflächen als Trittrasen mit Breit- und Spitzwegerich, Löwenzahn, Scharfgabe, Schwingel-Arten und Feld-Beifuß als dominante Pflanzenarten entwickelt.

Die Trittrasen haben aufgrund der sandigen Bodenstruktur gewisse Bedeutung für grabende Stechimmen und Ameisen, blei-

ben aufgrund der Trittbelastung und der geringen Flächengröße aber insgesamt von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (**Wertstufe 4**)

Versiegelte Flächen werden generell der **Wertstufe 0** (ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) zugewiesen.

3.1.2 Geschützte Arten

Eine systematische Erhebung der Tier- und Pflanzenwelt erfolgte nicht. Die nachfolgenden Aussagen werden auf Basis der im Rahmen der Biotoptypenkartierung gewonnenen Erkenntnisse getroffen.

Tier- und Pflanzenarten, die einem Schutz nach Bundesartenschutzverordnung, FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen, konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und kommen aufgrund der intensiven Nutzungen im Plangebiet mit höchster Wahrscheinlichkeit auch nicht vor.

3.2 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut Boden sind in der Anlage 2 eingehend beschrieben. Die Einteilung in die sechs Wertstufen entspricht analog der Bewertungskategorien, wie sie für das Schutzgut Arten und Biotope benannt wurden.

Im Plangebiet stehen ursprünglich diluviale Mergelschichten an, die überwiegend aus sandigem Lehm in den tieferen Schichten und oberflächennah aus lehmigem Sand bestehen. Diese teilweise tiefgründigen Böden sind überwiegend Sand-Braunerden und Tieflehm-Fahlerden mit einer schwachen Tonverlagerung in tiefere Bodenhorizonte infolge leichter Versauerung.

Die ackerbauliche Nutzung und insbesondere die spätere Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsflächen und schließlich die Errichtung der Bauschuttrecyclinganlage haben umwälzende anthropogene Überformungen verursacht. Natürliche Bodenbildungen und Bodenhorizontausbildungen sind mit Abstrichen nur noch im Bereich der ackerbaulichen Nutzung im äußersten Osten des Plangebietes zu erwarten.

Die Bedeutung des Schutzgutes Bodens für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Geltungsbereich ist sehr gering (im Bereich der bestehenden Anlagen: **Wertstufe 5**).

Aufgrund des biotischen Ertragspotentials der derzeitigen Ackerfläche wird die Bedeutung dieses Bereichs für das Schutzgut Boden mit einem **Wert von 3** (mittlere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) angenommen.

3.3 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser sind in der Anlage 2 eingehend beschrieben. Die Einteilung in die sechs Wertstufen entspricht analog der Bewertungskategorien, wie sie für das Schutzgut Arten und Biotopie benannt wurden.

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Das Grundwasser wird bestimmt durch die eiszeitlichen Mergelschichten im Zusammenspiel mit den diluvialen Geschiebesanden der pommerschen Endmoräne am Südrand Groß Schönebecks. Der Hauptgrundwasserleiter fließt dementsprechend vornehmlich in südliche Richtung. Die grundwasserleitenden lehmigen Sandschichten im unmittelbaren Untersuchungsgebiet weisen stark variierende Mächtigkeiten auf. Der Ruhewasserspiegel steht bei ca. 10 bis 15 m unter Flur an.

Die Grundwasserneubildungsrate ist in Verbindung mit den meist offenen, ungespannten Grundwasserstockwerken und dem hohen Anteil an sandigen Substraten prinzipiell hoch. Durch die intensive Versiegelung ist der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser allerdings stark erhöht. Zugleich ist der oberste Grundwasserleiter gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt und diesbezüglich stark gefährdet.

Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist im Plangebiet sehr gering (im Bereich der bestehenden Anlagen: **Wertstufe 5**).

Aufgrund der relativ hohen Grundwasserneubildungsrate der derzeitigen Ackerfläche wird die Bedeutung dieses Bereichs für das Schutzgut Wasser mit einem **Wert von 3** (mittlere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) angenommen.

3.4 Schutzgut Klima/Luft

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut Klima/Luft sind in der Anlage 2 eingehend beschrieben. Die Einteilung in die sechs Wertstufen entspricht analog der Bewertungskategorien, wie sie für das Schutzgut Arten und Biotopie benannt wurden.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas, das sich durch einen bereits deutlichen kontinentalen Einfluss auszeichnet. Mit 589 mm durchschnittlicher Jahresniederschlagsmenge gehört der Raum zu den relativ regenarmen Gebieten Mitteleuropas. Aufgrund des hohen Waldanteils im Raum Groß Schönebeck ist die Luftfeuchtigkeit im Plangebiet dennoch erhöht.

Die durchschnittliche Lufttemperatur beträgt im langjährigen Mittel 8,4 °Celsius.

Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest.

Die Luftqualität ist bezogen auf die einschlägigen Luftschadstoffe für das gesamte Gemeindegebiet als gering belastet anzunehmen. Ursache hierfür ist der geringe Anteil emitierender Gewerbes, die geringe Bevölkerungsdichte und das daraus resultierende relativ geringe Kfz-Verkehrsaufkommen.

Das Plangebiet entspricht aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kleinklimatisch einem siedlungsbeeinflussten Klimatyp mit höheren Temperaturwerten bei reduzierter relativer und auch absoluter Luftfeuchtigkeit.

Der Geltungsbereich stellt für das Schutzgut Klima/Luft derzeit eine Beeinträchtigung dar und ist entsprechend ohne Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (**Wertstufe 6**).

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut Landschaftsbild sind in der Anlage 2 eingehend beschrieben. Die Einteilung in die sechs Wertstufen entspricht analog der Bewertungskategorien, wie sie für das Schutzgut Arten und Biotope benannt wurden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist massiv anthropogen überprägt. Es dominieren Betonflächen, Wege, Lagerplätze und Aufschüttungen.

Die Anlage ist landschaftlich schlecht eingebunden. Insbesondere von Süden ist das Gelände weithin sichtbar, da die kaum strukturierten Ackerfluren keine visuellen Gegenpunkte setzen. Durch die betriebsbedingte Geräusentwicklung beeinträchtigt die Anlage das Landschaftserleben zudem akustisch.

Der Geltungsbereich stellt für das Landschaftsbild derzeit eine Beeinträchtigung dar und ist entsprechend ohne Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (**Wertstufe 6**).

3.6 Schutzgut Mensch

Nördlich des Geltungsbereichs grenzt in etwa 35 m Entfernung ein Wohngebäude an die Anlage. Durch die vorherrschenden westlichen und südwestlichen Winde ist das Wohngebäude erheblich den Lärm- und Staubemissionen der Anlage ausgesetzt. Aufgrund der Lage der Anlage grundsätzlich weit im Außenbereich sind weitere menschliche Nutzungsansprüche von dem Vorhaben nicht berührt.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der Planung und in den angrenzenden Bereichen sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

3.8 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt etwa 200 m Luftlinie von der Schutzgebietsgrenze des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin entfernt. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservats ist nicht zu besorgen.

Nach Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde von Dezember 1999 befinden sich im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale. Bauvorhaben in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig. Der Veranlasser der Baumaßnahme ist sowohl in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung entsprechender archäologischer Maßnahmen verantwortlich. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entdeckungsstätte ist für 5 Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Tabelle 1: Flächennutzung im Bestand

Biotoptyp	m²
071021 Laubgebüsche frischer Standorte (heimisch)	200
071311: Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze	470
071312: Lückige Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze	50
0715021: Baumgruppen nicht heimischer Baumarten mit überwiegend Altbäumen	680
03249: Sonstige ruderale Staudenfluren	3.800
09134 Intensiv genutzte Sandäcker	2.950
05170 Trittrassen	300
Feuerlöschteich	270
125302: Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil (SO KOMP)	6.500
125302: Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil (SO BAU)	21.220
Schotterwege (Zufahrt)	830
Gebäude	430
Gesamtfläche:	37.700

4 Vorhabenbeschreibung

Die bestehende Bauschuttrecyclinganlage soll lediglich planungsrechtlich gesichert werden, eine flächenmäßige Erweiterung oder eine Intensivierung der Nutzung ist nicht geplant. Die Bauschutt-sortierung erfolgt im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes. Nicht recyclingfähige Abfälle werden direkt an andere Entsorgungsunternehmen weitergeleitet.

Im Sondergebiet „Bauschuttverarbeitung“ sind laut Festsetzungen des Bebauungsplans (Entwurf 15.07.2009) zulässig:

- Anlagen zur temporären Lagerung und Behandlung von Bauabfällen und Altholz durch Sortieren, Sichten, Brechen und Sieben
- Anlagen zur temporären Lagerung von Recyclingprodukten.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche untergeordnet sind,
- Anlagen zur Lagerung von Betriebsstoffen, Tankstellen für die auf dem Betriebsgelände eingesetzten Fahrzeuge.

Im Sondergebiet „Bauschuttverarbeitung“ wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzungskombination der Grundflächenzahl GRZ = 0,8 in Verbindung mit der Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen bis zur Oberkante (OK) = 10 m sowie einer Baumassenzahl (BMZ) = 1,5 bestimmt.

Aufgrund der Anforderungen des Amtes für Immissionsschutz werden Lärmimmissionen im gesamten Geltungsbereich während der täglichen Betriebszeiten (6-22 Uhr) auf einen maximalen Wert von 60 dB(A) begrenzt.

Die Kompostierungsanlage soll um 1.274 m² auf das derzeit noch als Acker genutzte Flurstück 97 erweitert werden. Die Kompostierungsanlage verarbeitet bei Abbruchmaßnahmen anfallendes organisches Material wie Baum- und Strauchwerk sowie Holzreststoffe (ohne die Nummern 191207 und 200138 der BioAbfV). Bauholz oder behandelte Holzabfälle werden entsprechend nicht kompostiert.

Im Sondergebiet „Kompostierung“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Böden durch Sieben und Mischen

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Altholz durch Sortieren, Zerkleinern und Sieben
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Kompost, Böden und Holzschnitzeln.

Damit ist auch die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen möglich, die für die vorgenannten Zwecke erforderlich sind. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 8 m (Oberkante) begrenzt. Zum Schutz des nördlich angrenzenden Wohngebäudes soll eine Lärmschutzwand errichtet werden, um die vom geplanten Holzshredder ausgehenden Lärmimmissionen zu mindern.

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. Die maximale Höhe der Aufschüttungen der zu kompostierenden Stoffe liegt bei 5,00 m.

Tabelle 2: Flächennutzung in der Planung

Biotoptyp	m²
071021 Laubgebüsche frischer Standorte (heimisch)	180
071311: Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze	410
0715021: Baumgruppen nicht heimischer Baumarten mit überwiegend Altbäumen	300
Baumhecken (Neupflanzung gem. A1)	2.800
03249: Sonstige ruderale Staudenfluren	3.250
09134 Intensiv genutzte Sandäcker	20
05170 Trittrasen	170
Feuerlöschteich	270
125302: Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil (SO KOMP)	7.651
125302: Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil (SO BAU)	21.394
Schotterwege (Zufahrt)	826
Gebäude	429
Gesamtfläche:	37.700

5 Entwicklungsprognosen

5.1 Entwicklungsprognose bei Unterlassung des Vorhabens

Aufgrund der massiven anthropogenen Überformung des Geltungsbereichs wird der Standort auch bei Einstellung des Betriebes langfristig als gestörter Biotoptyp erhalten bleiben. Nach der kurzfristigen Ausbreitung nitrophiler Staudenfluren werden Pionierbaumarten wie Espe und Birke unter Dominanz der Robinie Waldähnliche Biotope ausbilden.

Im Bereich der Ackernutzung auf Flurstück 97 werden sich kurzfristig Annuellenfluren einstellen, die von nitrophilen Staudenfluren verdrängt werden. Auf nährstoffreichen Standorten können diese Fluren aufgrund des hohen Deckungsgrades der Vegetation recht ausdauernd sein, weil sich für Pionierbaumarten kaum

offene Bodenstellen zum Keimen bieten. Langfristig werden dennoch Waldstadien aus Robinie unter Beteiligung von Birke, Espe und Kiefer entstehen.

5.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Vorhabens (Konfliktanalyse)

Tabelle 1 und 2 zeigen eine Gegenüberstellung des derzeitigen Biotoptypenbestandes und der nach Durchführung des Vorhabens zu erwartenden Flächenstruktur. Die wesentlichen strukturellen Änderungen besteht in der Integration des Intensivackers auf Flurstück 97 in die Kompostierungsanlage.

Die Flächenversiegelung nimmt aufgrund dieser Nutzungserweiterung aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 um etwa 805 m² (Versiegelungsäquivalent¹) zu (zur Berechnung s. Tabelle 3).

5.2.1 Eingriffsfolgen in sonstige Belange des Biotopschutzes

125302 Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil

Im Bereich der Bauschuttrecyclinganlage liegt die aktuelle Bodenversiegelung bei 80% (s. Tabelle 3). Die geplante Grundflächenzahl von 0,8 ermöglicht somit keine Erhöhung der Bodenversiegelung.

Im Bereich der bestehenden Kompostierungsanlage liegt die aktuelle Bodenversiegelung bei etwa 80%. Die geplante Grundflächenzahl von 0,8 ermöglicht daher in diesem Bereich keine Intensivierung der Nutzung.

Ein Eingriff in das Schutzgut Arten- und Biotopschutz liegt somit nicht vor.

09134 Intensiv genutzte Sandäcker

Im Bereich der geplanten Kompostierungsanlage (Erweiterungsfläche) werden umgenutzt. Satzbau prüfen Im Bereich der Erweiterungsfläche der Kompostierungsanlage liegt die aktuelle Bodenversiegelung bei 0%. Die geplante Grundflächenzahl von 0,8 ermöglicht eine Erhöhung der Bodenversiegelung um absolut 1.151 m² bzw. 805 m² Versiegelungsäquivalent (s. Tabelle 3).

Die Bedeutung der Ackerfläche für den Arten- und Biotopschutz ist gering, so dass lediglich die Flächenversiegelung als erheblicher und nachhaltiger Eingriff gewertet wird. Die betroffenen Lebensraumqualitäten sind durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle kurzfristig wieder herstellbar.

¹ Das „Versiegelungsäquivalent“ berücksichtigt, dass teilversiegelte Flächen eine Minderung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes darstellen als vollständig versiegelte Flächen. Eine Fläche mit einem Belag, der z.B. eine 50%ige Bodenversiegelung herstellt, wird nur zur Hälfte als zusätzliche Versiegelungsfläche gewertet.

071311 / 071312: Geschlossene / lückige Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze

Die Heckenstrukturen im westlichen und südlichen Grenzbereich bleiben erhalten, eine Intensivierung der bestehenden Nutzung ist nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und damit auch kein Eingriff in die Belange des Arten- und Biotopschutzes vorliegen.

071021 Laubgebüsche frischer Standorte (heimisch)

Das Holundergebüsch am Feuerlöschteich bleibt erhalten, eine Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und damit auch kein Eingriff in die Belange des Arten- und Biotopschutzes vorliegen.

0715021: Baumgruppen nicht heimischer Baumarten mit überwiegend Altbäumen

Die Robinien- und Fichten-Baumgruppen bleiben erhalten, eine Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und damit auch kein Eingriff in die Belange des Arten- und Biotopschutzes vorliegen.

05170 Trittrassen

Die Trittrassen bleiben erhalten, eine Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und damit auch kein Eingriff in die Belange des Arten- und Biotopschutzes vorliegen.

5.2.2 Eingriffe in das Schutzgut Boden

Aufgrund der Erweiterung der Kompostierungsanlage auf die bislang ackerbaulich genutzten Flächen werden Bereiche integriert, die bislang ohne Bodenversiegelung verblieben sind. Die Mehrversiegelung von 805 m² (Versiegelungsäquivalent) betrifft Flächen mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden ohne besondere Bodenfunktionen. Der Eingriff wird dennoch als erheblich und nachhaltig eingeschätzt und muss kompensiert werden. Der Konflikt wird im Weiteren unter der Bezeichnung „K1“ behandelt.

Tabelle 3: Ermittlung der Mehrversiegelung

Versiegelung im Bestand	m ²	Versiegelungsgrad	Versiegelung (m ²)	Versiegelungs-äquivalent (m ²)	Grundfläche	GRZ (Bestand)
Betonplattenwege u. Plätze im SO Bau	5.915	100%	5.915	5.915		
Gebäude	430	100%	430	430		
Bodenverdichtungen und Aufschüttungen im SO Bau	15.305	50%	15.305	7.653		
Ackerfläche im SO Bau	983	0,00%		-		
Grünflächen im SO Bau	4.453	0,00%		-		
Summe SO Bau:	27.086		21.650	13.998	27.086	0,80
Betonplattenwege u. Plätze im SO Komp	134	100,00%	134	134,13		
Bodenverdichtungen und Mieten im SO Komp	6.366	50,00%	6.366	3.182,93		
Ackerfläche im SO Komp	1.837	0,00%		-		
Grünflächen im SO Komp	1.317	0,00%		-		
Summe SO Komp:	9.654		6.500	3.317	9.654	0,67
Zufahrtstraße	830	50,00%	830	415,00		
Ackerfläche	130	0,00%				
Summe Erschließung	960		830	415,00		
Gesamtsummen	37.700		28.980	17.730		

Versiegelung in der Planung	m ²	Versiegelungsgrad	Versiegelung (m ²)	Versiegelungsäquivalent (m ²)	Grundfläche	GRZ (Planung)
Betonplattenwege u. Plätze im SO Bau	5.915	100%	5.915	5.915		
Gebäude	430	100%	430	430		
Bodenverdichtungen und Aufschüttungen im SO Bau	15.305	50%	15.305	7.653		
Ackerfläche im SO Bau	20	0,00%		-		
Grünflächen im SO Bau	5.416	0,00%		-		
Summe SO Bau:	27.086		21.650	13.998	27.086	0,80
Wege u. Plätze im SO Komp	594	100,00%	594	594,00		
Bodenverdichtungen und Mieten im SO Komp	7.057	50,00%	7.057	3.528,50		
Ackerfläche im SO Komp	-	0,00%		-		
Grünflächen im SO Komp	2.003	0,00%		-		
Summe SO Komp:	9.654		7.651	4.123	9.616	0,80
Zufahrtstraße	830	50,00%	830	415,00		
Grünfläche	130	0,00%				
Summe Erschließung	960		830	415,00		
Gesamtsummen	37.700		30.131	18.535		
Mehrversiegelung:	-		1.151	805		

Zu prüfen ist zudem, ob durch die Aufschüttung der Kompostmieten Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen zu erwarten sind. Die als Lagerflächen für die Kompostmieten genutzten Restflächen verlieren aufgrund der organischen Aufschüttungen ihre Grundwasserneubildungsfunktion weitgehend. Die biotische Ertragskraft bleibt indirekt erhalten, da die Kompostierungsanlage wertvollen Humus zur Anreicherung gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzter Böden generiert. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kompostierungsanlage eine bodenbelastendere Nutzung darstellt als der derzeitige Intensivackerbau, zumal die wenig sorptionsfähigen Böden eine nicht unerhebliche Verlagerung von Düngemitteln und Pestiziden aus der Ackernutzung in das Grundwasser nahe legen. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Kompostlagerfläche wird insgesamt nicht als erheblicher Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gewertet.

5.2.3 Eingriffe in das Schutzgut Wasser

Auch für das Schutzgut Wasser ist die Zunahme der Flächenversiegelung um etwa 805 m² (Versiegelungsäquivalent) die wesentliche Eingriffsgröße. Insbesondere die Ableitung von Oberflächenwasser in Entwässerungssystemen beeinflusst Versickerung und Abfluss und wirkt sich damit nachhaltig auf die quantitative Wasserbilanz aus. Im vorliegenden Vorhaben soll anfallendes Oberflächenwasser von versiegelten Flächen jedoch im Gel-

tungsbereich versickert werden. Somit tritt eine Änderung des Wasserhaushaltes ausschließlich bei Starkregenfällen auf, da der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser erhöht wird. Aufgrund der im Vergleich zur Gesamtversiegelung des Plangebietes geringen zusätzlichen Versiegelung wird dieser Effekt aber als nicht erheblich eingeschätzt. Ein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes liegt somit nicht vor.

Die **qualitative** Situation des Grundwassers wird neben dem Verlust der Reinigungsleistung der Bodendeckschichten im Bereich der zusätzlich versiegelten Flächen in einer Größenordnung von 805 m² vom potentiell nicht auszuschließenden Eintrag von Schadstoffen durch Nutzungsänderungen bestimmt.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bauschuttrecyclinganlage keine Nutzungsänderung oder Nutzungsintensivierung eintritt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der qualitativen Grundwassersituation ist nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für die bestehende Kompostierungsanlage. Durch die Lagerung in bis zu 5 m hohen Mieten ist generell nicht davon auszugehen, dass nennenswerte Mengen Niederschlagswasser in das Grundwasser eindringen können. Zudem haben die entstehenden Organischen Humusverbindungen eine sehr hohe Schadstoffbindungsfähigkeit. Dadurch dürften selbst entgegen dem Nutzungskonzept versehentlich zur Kompostierung angesetzte toxisch belastete Grünabfälle nicht zu Grundwasserbelastungen führen.

Damit liegt auch für die qualitative Situation des Grundwassers keine erhebliche Beeinträchtigung und somit kein zu kompensierender Eingriff vor.

5.2.4 Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft

Die wesentlichen relevanten Funktionen von Flächen für die klimatische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind:

- die Eignung als Kaltluftentstehungsgebiet, gekennzeichnet durch die Fähigkeit zum Temperatúrausgleich durch Temperaturdifferenzen zwischen unbebauten und bebauten Gebieten und durch die Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen,
- ihr Potential zur Erhöhung der Luftfeuchte,
- die Funktion als Luftschneise, gekennzeichnet durch Luftaustauschrate/ Luftbewegung,
- die Regenerationsfähigkeit, gekennzeichnet durch die Fähigkeit, der Luft abhängig von Lage, Topographie und Vegetationsstruktur Fremdstoffe zu entziehen (Stäube und Gase).

Die aktuelle Nutzung des Geltungsbereichs wurde klimatisch als Belastungssituation definiert. Eine weitergehende, erhebliche Verschlechterung der klimatischen Situation ist durch die graduelle Erhöhung der Versiegelung im Bereich der bestehenden Anlageflächen nicht zu erwarten.

Die Umwandlung der Ackerflächen in Lagerflächen für Kompostmieten ist klimaneutral zu bewerten. Die Entstehung von Kaltluft und das Potential zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit (in der Vegetationszeit höhere, außerhalb der Vegetationsperiode geringere Evapotranspiration der Ackerfläche) bleiben erhalten. Die Staubemissionen durch vegetationsfreie Ackerflächen nach der Ernte bis zum Beginn der Vegetationsperiode gehen demgegenüber zurück.

Insgesamt sind damit keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Klima anzunehmen.

5.2.5 Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild

Die derzeitige landschaftsästhetische Situation des Geltungsbeereichs ist im überwiegenden Teil von anthropogenen Störkomponenten geprägt. Die flächenmäßige Erweiterung der Kompostierungsanlage nach Osten vergrößert die Ansichtsfläche der Anlage aus der freien Landschaft und ist als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten, der entsprechend kompensiert werden muss.

Der Konflikt wird im Weiteren unter der Bezeichnung „K2“ behandelt.

Durch die Begrenzung der zulässigen Höhen von Aufschüttungen (5,00 m) und Gebäuden (10,00 m bzw. 8,00 m) ist gewährleistet, dass die landschaftsgerechte Einbindung der Anlage mittels Baum- und Gehölzpflanzungen möglich bleibt.

5.2.6 Eingriffe in das Schutzgut Mensch

Die Erweiterung der Kompostierungsanlage um eine Shredderanlage verursacht keine erhöhten (?) Lärmimmissionen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden Auflagen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte festgesetzt.

Der jährliche Stoffumsatz von ca. 5.200 to bzw. 21 to/Arbeitstag ist mit 2 bis 4 LKW-Fahrten pro Tag verbunden. Dies entspricht dem gegenwärtigen Fahrtenaufkommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht erkennbar.

5.2.7 Eingriffe in Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.2.8 Erzeugung von Abfällen

Die Anlage wandelt Abfälle in wiederverwendbare Rohstoffe um. Abfälle verursacht die Anlage nur, wenn nicht verwertbare Abfälle geliefert werden. Deren Entsorgung wird über die Einschaltung auf die Entsorgung der entsprechenden Stoffe ausgerichteter Entsorgungsbetriebe gewährleistet.

5.2.9 Verursachung von Unfallrisiken

Akute Unfallrisiken gehen von der Anlage begrenzt im Zuge der Betankung von dieselmotorgetriebenen Fahrzeugen und Anlagen aus. Schleichende Umweltgefahren entstehen bei unsachgemäßer Verwertung für das Recyclingverfahren ungeeigneter Abfälle. Der ordnungsgemäße Betrieb ist (?) durch immissionsschutzrechtliche Auflagen und Kontrollsysteme zu gewährleisten.

5.2.10 Widersprüche zu übergeordneten Planungen

Der Landschaftsplan sieht eine Eingrünung der Anlage und einen Rückbau des ehemaligen landwirtschaftlichen Großbetriebes „AS 20/09 Kälberaufzucht Sperlingsaue Groß Schönebeck“ mit anschließender Rekultivierung vor. Während das Ziel der Eingrünung der Anlage zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zuge des Vorhabens erreicht werden kann, bleiben der Rückbau und die Rekultivierung unerreichbar.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (genehmigte Fassung vom September 2008) stellt das Plangebiet in Anlehnung an das B-Planverfahren als Sondergebiet „Bauschuttverarbeitung“ (BAU) bzw. Sondergebiet „Kompostierung“ (KOMP) dar.

5.3 Wiederherstellungskosten

Tabelle 4 zeigt eine Zusammenstellung der vorhabenbezogenen Eingriffe und berechnet die bei einer idealerweise vorzunehmenden 1:1-Kompensation anfallenden Wiederherstellungskosten. Die Einzelpreise basieren auf den Kostentabellen im Anhang zum „Flächenpool – das Barnimer Modell“ (Landkreis Barnim 2005). Den „idealen“ Wiederherstellungskosten werden die Kosten der tatsächlich vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber gestellt (s. Tab. 5).

Tabelle 4: Eingriffe in Schutzgüter u. Wiederherstellungskosten

Nr.	Maßnahme	m ²	LP (1)	EP (2)	GP (3)
K1	Versiegelung: Beeinträchtigung allg. Funktionen d. Schutzgutes Boden	805	Flächenentsiegelung	10,00	8.050,00
			Gesamt:	10,00	8.050,00
K2	Landschaftsbildbeeinträchtigung ca. 97 m Ansichtslänge u. 6 m Tiefe	582	Wildschutzzäunung	8,59	5.000,00
			Strauchpflanzungen	5,00	2.910,00
			Baumpflanzungen	2,58	1.500,00
			3 Jahre Entwicklungspflege	3,67	2.135,00
			Gesamt:	19,84	11.545,00
Summe Eingriffs-Wiederherstellungskosten:				19,84	11.545,00

(1) Leistungsposition Wiederherstellung

(2) Einzelpreis Wiederherstellungskosten (€)

(3) Gesamtpreis Wiederherstellungskosten (€)

6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1: Versickerung von Oberflächenwasser

Anfallendes Oberflächenwasser soll direkt auf den Grundstücken versickern. Ziel ist die Maximierung der Grundwasseranreicherung im Plangebiet.

Die Maßnahme wird mit der Bezeichnung „V1“ geführt.

V2: Erschließungswege in wasserdurchlässigem Aufbau

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche und die inneren, schotterbefestigten Erschließungswege sind im bisherigen wasserdurchlässigen Aufbau zu erhalten. Zulässig sind wassergebundene Wegedecken und Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 50%.

Die Maßnahme wird mit der Bezeichnung „V2“ geführt.

V3: Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen

Hecken und Windschutzstreifen, Baumgruppen mit Ausnahme der Fichtenpflanzung, Holundergebüsche und die nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung geschützten Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind zu unterlassen.

Ziel ist der Erhalt strukturgebender Biotopstrukturen im Plangebiet mit landschaftsästhetischen Funktionen im Zuge der teilweisen Eingrünung der Anlage.

Die Maßnahme ist in der Karte 3 „Maßnahmen“ mit der Nummer „V 3“ verortet.

V4: Erhalt von Einzelbäumen

Die nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung geschützten Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind zu unterlassen.

Ziel ist der Erhalt strukturgebender Biotopstrukturen im Plangebiet mit landschaftsästhetischer Bedeutung.

Die Maßnahme wird mit der Bezeichnung „V4“ geführt.

7 Ausgleichsmaßnahmen

Unvermeidliche Eingriffe sind auszugleichen. Der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist erreicht, wenn im betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt. Das Ausgleichsgebot ist striktes Recht, das nicht durch Abwägung zu überwinden ist, d.h., Beeinträchtigungen, die ausgleichbar sind, müssen ausgeglichen werden. Im Plangebiet sollten folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden:

A1: Anpflanzung von Baumhecken

In einem 6,00 m breiten Streifen entlang der westlichen und südlichen Randbereiche der Bauschuttrecyclinganlage und der Kompostierungsanlage werden auf einer Fläche von insgesamt 2.800 m² Baumhecken angelegt. Davon werden 580 m² der Maßnahme A1 zugewiesen (Ausgleich von Landschaftsbildbeeinträchtigungen, s.u.). Insgesamt werden 10 Bäume der Pflanzliste 1 gesetzt (s. Anhang 3). Pro m² Pflanzfläche sind zusätzlich 0,5 Sträucher der Pflanzliste 2 zu pflanzen (s. Anhang 3). Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollten Bäume und Sträucher nicht gleichmäßig in Reihen, sondern in Gruppen unterschiedlicher Pflanzdichten angeordnet werden. Auf eine Wildschutzzäunung der Pflanzfläche kann aufgrund des Vergrämungseffekts des Gewerbebetriebes auf Schalenwild verzichtet werden. Zur langfristigen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme gegen die angrenzende Ackernutzung ist es allerdings erforderlich, die gesamte Grundfläche um 50 cm durch Aufschüttung von Oberboden (ohne Zusatz von Kompost) anzuheben. Ziel ist einerseits, die schleichende Integration der Maßnahmegfläche in die ackerbauliche Nutzung zu unterbinden und andererseits, die Vielfalt der Mikro-Standortbedingungen zu erhöhen.

Pflanzqualitäten:

Sträucher ohne Ballen, mittlere Baumschulqualität, mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.

Bäume als Heister mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm, mittlere Baumschulqualität, 3x verpflanzt.

Das Pflanzgut von Bäumen und Sträuchern muss von regionalen Herkünften² stammen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten sind nach DIN 18916 bis 18918 bzw. DIN 18919 auszuführen. Gegebenenfalls ist durch einen jährlichen Pflegegang übermäßiges Wildkrautauflkommen durch Hacken zu beseitigen. Der abnahmefähige Zustand ist 5 Jahre nach der Pflanzung nachzuweisen.

Ziel der Maßnahme ist die Kompensation des Konfliktes K2: Eingrünung der Anlage zur mittelfristigen Einbindung in die Landschaftsstruktur zur Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die Erweiterung der Kompostierungsanlage und der damit verbundenen Verlängerung der Sichtfläche des Gewerbestandortes aus der freien Landschaft.

Die Maßnahme ist in der Karte 3 „Maßnahmen“ mit der Nummer „A 1“ verortet.

² Das Vermehrungsgut muss von den anerkannten Erntebeständen des Ernteregisters des Landes Brandenburg gewonnen werden. Die regionale Herkunft aus dem Nordostdeutschen und Ostdeutschen Tiefland ist durch ein anerkanntes Zertifikat nachzuweisen (MLUR 2004).

8 Ersatzmaßnahmen

Unvermeidliche, nicht auszugleichende Eingriffe verlangen nach geeigneten Ersatzmaßnahmen. Sie stellen naturschutzfachlich eine „Notlösung“ dar, da der Verlust von Naturhaushaltsfunktionen durch die Entwicklung anderer, nicht eingriffsbezogener Naturhaushaltsfunktionen kompensiert werden soll. Folgende Ersatzmaßnahmen sollten realisiert werden:

E1: Anpflanzung von Baumhecken

In einem 5,00 bis 6,00 m breiten Streifen entlang der Randbereiche der Bauschuttrecyclinganlage und der Kompostierungsanlage werden auf einer Fläche von 1.950 m² Baumhecken angelegt (zusätzlich zu den 580 m² Baumhecken gem. A1). Insgesamt werden 18 Bäume der Pflanzliste 1 gesetzt (s. Anhang 3). Pro m² Pflanzfläche sind zusätzlich 0,5 Sträucher der Pflanzliste 2 zu pflanzen (s. Anhang 3). Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollten Bäume und Sträucher nicht gleichmäßig in Reihen, sondern in Gruppen unterschiedlicher Pflanzdichten angeordnet werden. Auf eine Wildschutzzäunung der Pflanzfläche kann aufgrund des Vergrämungseffekts des Gewerbebetriebes auf Schalenwild verzichtet werden. Zur langfristigen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme gegen die angrenzende Ackernutzung ist es allerdings erforderlich, die gesamte Grundfläche um 50 cm durch Aufschüttung von Oberboden (ohne Zusatz von Kompost) anzuheben. Ziel ist einerseits, die schleichende Integration der Maßnahmenfläche in die ackerbauliche Nutzung zu unterbinden und andererseits, die Vielfalt der Mikro-Standortbedingungen zu erhöhen.

Pflanzqualitäten:

Sträucher ohne Ballen, mittlere Baumschulqualität, mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.

Bäume als Heister mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm, mittlere Baumschulqualität, 3x verpflanzt.

Das Pflanzgut von Bäumen und Sträuchern muss von regionalen Herkünften³ stammen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten sind nach DIN 18916 bis 18918 bzw. DIN 18919 auszuführen. Gegebenenfalls ist durch einen jährlichen Pflegegang übermäßiges Wildkrautauflkommen durch Hacken zu beseitigen. Der abnahmefähige Zustand ist 5 Jahre nach der Pflanzung nachzuweisen.

Ziel ist die Kompensation der zusätzlichen Flächenversiegelung im Umfang von 500 m² (Vollversiegelungsäquivalent) des Konflikts K1

³ Das Vermehrungsgut muss von den anerkannten Erntebeständen des Ernteregisters des Landes Brandenburg gewonnen werden. Die regionale Herkunft aus dem Nordostdeutschen und Ostdeutschen Tiefland ist durch ein anerkanntes Zertifikat nachzuweisen (MLUR 2004).

Die Maßnahme ist in der Karte 3 „Maßnahmen“ mit der Nummer „E 1“ verortet.

E2: Straßenbegleitende Baumpflanzungen

Entlang der Zufahrt zum Plangebiet von der B109 sollen insgesamt 9 Baumpflanzungen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten der Pflanzliste 3 festgesetzt werden.

Pflanzqualitäten: Bäume als Hochstämme, mittlere Baumschulqualität, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14/16 cm, Sicherung mittels Doppelbaumpfahl. Pflanzgut regionaler Herkünfte. Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten sind nach DIN 18916 bis 18918 bzw. DIN 18919 auszuführen. Der abnahmefähige Zustand ist 5 Jahre nach der Pflanzung nachzuweisen.

Ziel ist die Kompensation der zusätzlichen Flächenversiegelung im Umfang von 300 m² (Vollversiegelungsäquivalent) des Konflikts K1.

Die Mehrversiegelung ist im Plangebiet durch Entsiegelung nicht zu kompensieren. Aufgrund des geringen Maßnahmeumfanges wäre der administrative Aufwand zur Festsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs unverhältnismäßig.

Die Maßnahme ist in der Karte 3 „Maßnahmen“ mit der Nummer „E 2“ verortet.

9 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

9.1 K1: Eingriffe in das Schutzgut Boden

Eingriffe in allgemeine Funktionen des Schutzgutes Boden werden durch die Versiegelung von Böden begründet. Der Eingriff ist im Plangebiet nicht auszugleichen. Durch die Pflanzung von 9 Bäumen gem. Maßnahme E2 wird der Eingriff ersetzt.

9.2 K2: Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Begründung einer Feldhecke mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gem. Maßnahme A1 wird die Anlage in die Landschaft landschaftsgerecht eingebunden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist damit ausgeglichen.

Die in Tabelle 5 ermittelten tatsächlichen Kosten der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (20.065,00 €) ist den in Tabelle 6 ermittelten theoretischen Kosten der Wiederherstellungskosten für die beeinträchtigten Naturgüter gegenüber zu stellen (19.595,00€).

Insgesamt können die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

Tabelle 5: Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Menge	LP (1)	EP (2)	GP (3)
A1	Anlage einer Baumhecke	582 m ²	Oberbodenauftrag 50 cm	4,50	2.619,00
			Strauchpflanzungen	1,25	727,50
			Baumpflanzungen	1,89	1.100,00
			3 Jahre Entwicklungspflege	3,67	2.135,00
			Gesamt:	11,31	6.581,50
E1	Anlage einer Baumhecke	2218 m ²	Oberbodenauftrag 50 cm	4,50	9.981,00
			Strauchpflanzungen	1,25	2.772,50
			Baumpflanzungen	0,89	1.980,00
			3 Jahre Entwicklungspflege	3,05	6.769,00
			Gesamt:	5,19	11.521,50
E2	Baumpflanzung an Wegen	9 Stck.	Pflanzgrube 100/100/80 cm	20,00	180,00
			Hochstamm, 14/16 cm StU	65,00	585,00
			Pflanzung	30,00	270,00
			Baumpfahl	35,00	315,00
			F/E-Pflege (3 Jahre)	68,00	612,00
			Gesamt:	218,00	1.962,00
Summe Maßnahmekosten:					20.065,00

(1) Leistungsposition Wiederherstellung

(2) Einzelpreis Wiederherstellungskosten (€)

(3) Gesamtpreis Wiederherstellungskosten (€)

10 Maßnahmen zur Dokumentation der Entwicklung von Natur und Umwelt

Der § 4 c des EAG-Bau verpflichtet die Gemeinde, die bei der Umsetzung von B-Plänen entstehenden Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen. Ziel ist, erhebliche Umweltauswirkungen und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Mit der Ausführung der Baum- und Strauchpflanzungen sollte eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beauftragt werden. Die Durchführung der Entwicklungspflege sollte von der Gemeinde kontrolliert werden. Sollte keine ordnungsgemäße Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchgeführt werden, ist damit zu rechnen, dass die Pflanzungen zum festgesetzten Zeitpunkt der Abnahme in keinem abnahmefähigen Zustand sein werden.

Sollten die Lärmimmissionen offenkundig oder auf Hinweis von Anwohnern erheblich zunehmen, sollten Lärmmessungen an mindestens 2 Betriebstagen der Bauschuttrecyclinganlage vorgenommen werden. Als Richtwert für die Erheblichkeitsschwelle der Lärmimmissionen ist die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans von 60 db(A) in der Zeit von 6-22 Uhr he-

ranzuziehen. Sollte dieser Wert überschritten werden, sind entsprechend weitergehende Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Schorfheide zielt mit dem Planungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 622 „Sperlingsau“ auf die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und einer bestehenden Kompostierungsanlage, die nutzungsmäßig erweitert werden soll, ab.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ausschließlich gestörte Flächen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt. Es liegen erhebliche Vorbelastungen durch Bodenversiegelung vor.

Lediglich die geringfügige Erweiterung der Kompostierungsanlage auf eine bislang intensiv ackerbaulich genutzte Fläche führt zu Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz. Es werden zusätzliche Bodenversiegelungen vorgenommen. Durch die Erweiterung erhöht sich zudem die Ansichtsfläche der Kompostmieten, die zu einer landschaftsästhetischen Beeinträchtigung führen.

Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die geplanten naturschutzrechtlichen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs der Planung kompensiert werden.

Eine Belastung der Bevölkerung durch das Vorhaben ist aufgrund der peripheren Lage des Plangebiets in Sperlingsau zu den nächstgelegenen Siedlungen und aufgrund der festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

12 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der Biotopkartierung Brandenburg (LANDESUMWELTAMT 2003).

Die vorgenommenen Wertsetzungen für die einzelnen Schutzgüter und die Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen basieren auf den „Vorläufigen Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (MLUR 2003).

Die Gefährdungsursachen für Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sind aus dem „Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg“ (LANDESUMWELTAMT 2002) abgeleitet.

Die Pflanzlisten beruhen auf den Empfehlungen von GROTH/SEITZ/RISTOW 2003.

Anlage 1: Quellenverzeichnis

DER BUNDESTAG 2004: Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 31. Bonn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992: Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt Europäische Gemeinschaft, Reihe L 206: 7-50

EUROPÄISCHES PARLAMANT 2001: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001.

GROTH, B., SEITZ, B., RISTOW, M. 2003: Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 12 (1) 2003, S. 28-30, Potsdam

LANDKREIS BARNIM (Hrsg.), 2005: Flächenpool – das Barnimer Modell. Eberswalde.

LUA Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2 2002. Potsdam

LUA Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2002b: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Werbellinkanal“ (unveröffentlichtes Gutachten)

LUA Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2003: Liste der Biotoptypen. Neufassung. Vorläufige Ausgabe, Stand 15.04.2003. Landesumweltamt Brandenburg. Potsdam

MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Hrsg.) 2000: Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam

MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung 2003: Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Potsdam

Anlage 2: Bewertungskriterien der Schutzgüter

A) Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Für die Beurteilung der Bedeutung von Biotopen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die Kriterien Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit heranzuziehen. Die Einstufung der Biotoptypen in 6 Wertkategorien erfolgt unter paritätischer Berücksichtigung dieser beiden Grundkriterien. Dabei ergibt sich die Schutzwürdigkeit paritätisch aus den Parametern:

- Entwicklungsgrad,
- Natürlichkeit,
- Strukturreichtum,
- Artenvielfalt,
- Intensität anthropogener Störeinflüsse.

Die Schutzbedürftigkeit wird paritätisch durch die Parameter

- Seltenheit des Biotops,
- Seltenheit dort vorkommender Arten,
- Empfindlichkeit,
- ungünstiger Entwicklungstendenz bestimmt.

Die Wertstufe 1 (sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz) ergibt sich demnach wenn das Biotop:

- eine hohe Naturnähe aufweist
- und
- eine dem Idealzustand des Biotoptyps nahe kommende Struktur und Artenvielfalt aufweist
- und
- von anthropogenen Störungen weitgehend frei ist
- und
- nach Eingriffen oder bei Neuschaffung mehr als 25 Jahre bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes benötigt würden
- oder**
- in Brandenburg sehr selten oder nur sehr kleinflächig vorkommt
- und
- mehrere geschützte/Gefährdete Tier- und Pflanzenarten beherbergt bzw. als Verbindungsbiotop für solche Arten unverzichtbar ist.

Die Wertstufe 5 (sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz) ergibt sich demnach wenn das Biotop:

- durch anthropogene Nutzungen überprägt wird
- und
- eine geringe Struktur- und Artenvielfalt aufweist
- und
- von anthropogenen Störungen beeinträchtigt wird
- und
- nach Eingriffen oder bei Neuschaffung weniger als 3 Jahre bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes benötigt würden

oder

- in Brandenburg sehr häufig oder nur großflächig vorkommt und
- keine geschützte/Gefährdete Tier- und Pflanzenarten beherbergt bzw. als Verbindungsbiotop für solche Arten verzichtbar ist.

Die Wertstufen 2-4 vermitteln abgestuft zwischen den beschriebenen Extremen der Wertstufen 1 und 5.

Die Wertstufe 0 (ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) bezieht sich auf überbaute und versiegelte Flächen.

B) Schutzgut Boden

Für die Beurteilung der Bedeutung von Böden für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden folgende Kriterien zu gleichen Teilen herangezogen:

- Puffer- und Filterfunktion (Grundwasserschutz),
- Infiltrationsfunktion (Grundwasserneubildung),
- Erosionsschutzfunktion/Bodenschutzfunktion,
- Lebensraumfunktion,
- Biotische Ertragsfunktion,
- Funktion als Lagerstättenressource,
- Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Böden, die der Wertstufe 1 (sehr hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen mindestens 3 der obigen Kriterien in überdurchschnittlicher Weise. Böden, die der Wertstufe 5 (sehr geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen die oben genannten Kriterien nicht bzw. in weit unterdurchschnittlicher Weise. Die Wertstufen 2-4 vermitteln abgestuft zwischen den beschriebenen Extremen der Wertstufen 1 und 5. Die Wertstufe 0 (ohne Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) bezieht sich auf überbaute und versiegelte Flächen.

Besondere Bodenfunktionen sind anzunehmen, wenn folgende Situationen vorliegen:

- Vorkommen von Mooren, Flugsandfelder/Binnendünen, Auenablagerungen, Endmoränen u.ä.,
- Vorkommen von Naturdenkmälern gemäß § 23 BbgNatSchG, soweit es sich um pedologisch oder geowissenschaftlich bedeutsame Einzelschöpfungen handelt,
- Bodenschutzwälder im Sinne der Waldfunktionskartierung.

In diesem Falle wird generell die Wertstufe 1 angesetzt.

C) Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Bedeutung von Böden für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden folgende Kriterien zu gleichen Teilen herangezogen:

- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Oberflächenwasserschutzfunktion,
- Abflussregulations- und Retentionsfunktion.

Flächen, die der Wertstufe 1 (sehr hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen mindestens 2 der obigen Kriterien in überdurchschnittlicher Weise. Flächen, die der Wertstufe 5 (sehr geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen die oben genannten Kriterien nicht bzw. in weit unterdurchschnittlicher Weise. Die Wertstufen 2-4 vermitteln abgestuft zwischen den beschriebenen Extremen der Wertstufen 1 und 5. Die Wertstufe 0 (ohne Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) bezieht sich auf überbaute und versiegelte Flächen.

Besondere Funktionen für das Schutzgut Wasser sind anzunehmen, wenn folgende Situationen vorliegen:

- Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme,
- sauerstoffreiche und nährstoffarme Oberflächengewässer,
- Quellen und Mineralbrunnen,
- natürliche Überschwemmungsgebiete
- Fließgewässerschutzsysteme,
- Wasserschutzwälder,
- Wasserschutzgebiete Zone I-III.

In diesem Falle wird generell die Wertstufe 1 angesetzt.

D) Schutzgut Klima/Luft

Für die Beurteilung der Bedeutung von Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden folgende Kriterien zu gleichen Teilen herangezogen:

- Bedeutung als bioklimatische Ausgleichsfunktion für anthropogen negativ beeinflussten klimatische Zuständen,
- Immissionsschutz- und Luftregenerationsfunktion.

Flächen, die der Wertstufe 1 (sehr hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen alle obigen Kriterien in überdurchschnittlicher Weise. Flächen, die der Wertstufe 5 (sehr geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen die oben genannten Kriterien nicht bzw. in weit unterdurchschnittlicher Weise. Die Wertstufen 2-4 vermitteln abgestuft zwischen den beschriebenen Extremen der Wertstufen 1 und 5. Die Wertstufe 0 (ohne Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) bezieht sich auf überbaute und versiegelte Flächen.

Besondere Funktionen für das Schutzgut Klima/Luft sind anzunehmen, wenn folgende Situationen vorliegen:

- Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen, insbesondere zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen,

- klimaaktive Gebiete mit frischluftproduzierender oder luftverbessernder Wirkung,
- Gebiete mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen (Hang- und Kuppenlage),
- Klima- und Immissionsschutzwälder.

In diesem Falle wird generell die Wertstufe 1 angesetzt.

E) Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Für die Beurteilung der Bedeutung von Räumen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden folgende Kriterien zu gleichen Teilen herangezogen:

- Optische Naturerfahrungsmöglichkeiten (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft),
- Möglichkeiten der praktischen Naturaneignung,
- Vorkommen anthropogener Störreize,
- Dokumentations- und Informationsfunktion.

Flächen, die der Wertstufe 1 (sehr hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen mindestens 1 der obigen Kriterien in herausragender Weise. Flächen, die der Wertstufe 5 (sehr geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zugewiesen werden, erfüllen die oben genannten Kriterien nicht bzw. in weit unterdurchschnittlicher Weise. Die Wertstufen 2-4 vermitteln abgestuft zwischen den beschriebenen Extremen der Wertstufen 1 und 5. Die Wertstufe 0 wird für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung nicht vergeben.

Besondere Funktionen für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung sind anzunehmen, wenn folgende Situationen vorliegen:

- markante geländemorphologische Ausprägungen wie z. B. Hangkanten; Hügel,
- naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Elemente wie z. B. Binnendünen, Findlinge, Sölle
- kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungs- und Siedlungsformen wie Niederwälder, Ackerterrassen, Rundlinge, Angerdörfer,
- historische Park- und Gartenanlagen als Werke der Gartenbaukunst,
- Sichtachsenbeziehungen und Aussichtspunkte,
- Historische Straßen-, Platz- oder Ortsbilder,
- strukturbildende Elemente wie z. B. Alleen, markante Baumgruppen, Hecken, Moordämme, Hohlwege,
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzung,
- Erholungswald

Anlage 3: Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Bäume in Feldhecken

Botanischer Name	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus cerasus	Weichsel-Kirsche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Pflanzliste 2: Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aucuparia	Gew. Eberesche
Prunus spinosa	Schlehe

Pflanzliste 3: Bäume an Wegen

Botanischer Name	Deutscher Name
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Anlage 4: Kartendarstellungen

Karte des Bestandes

Karte der Bewertung der Naturgüter

Karte der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemeinde Schorfheide
 Ortsteil Groß Schönebeck
Umweltbericht zum B-Plan Nr. 622
"Sperlingsau"

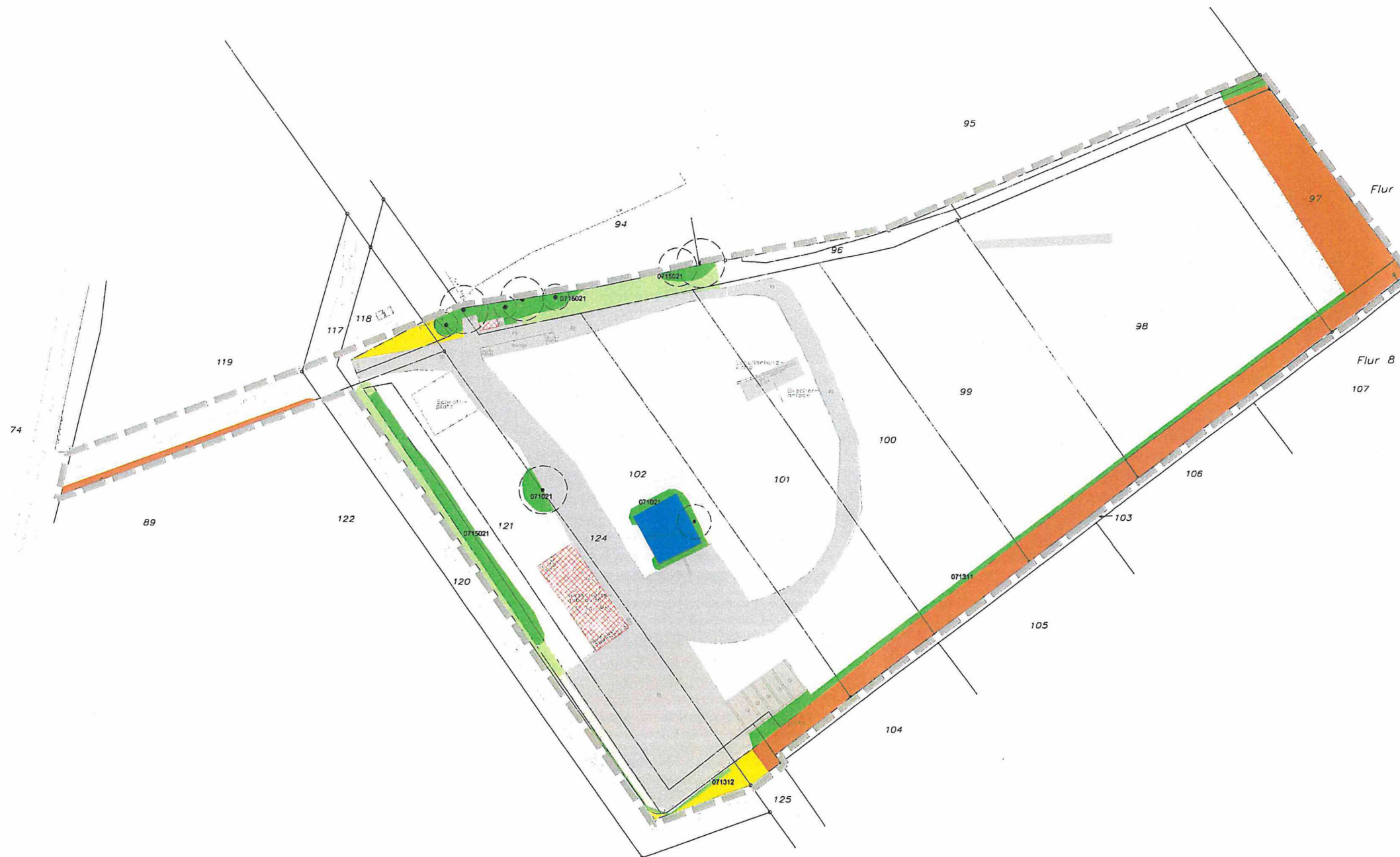
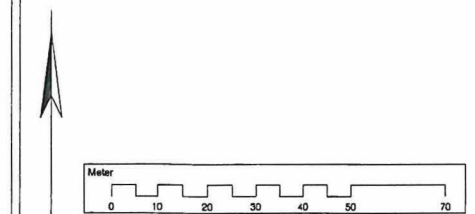
vom 15. Juni 2009
 Flur 8, Gemarkung Groß Schönebeck, Flurstücke 96-102, 117
 (teilw.), 118 (teilw.), 119 (teilw.), 121 und 124 (teilw.)

Plantitel: Biotoptypen **Nr. 1**
LEGENDE

- 071021 Laubgebüsche frischer Standorte (helmsch)
- 071311 Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze
- 071312 Lückige Hecken und Windschutzstreifen überwiegend heimischer Gehölze
- 0715021 Baumgruppen nicht heimischer Baumarten mit überwiegend Altbäumen
- Gem. Brndbg. Baumschutzverordnung geschützte Bäume
- 03249: Sonstige ruderales Staudenfluren
- 05170 Trittrassen
- 09134 Intensiv genutzte Sandäcker
- 125302: Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil
- Schotterwege
- Betonplattenwege und -Plätze
- Gebäude
- Grenze des Geltungsbereichs

Quelle: eigene Bestandserfassung 04/2007 u. 05/2009
 Plangrundlage: Amtlich vermessener Lageplan

Bearbeitung:
 Dipl.-Ing. Landschaftspl. Lutz Sepke
 Raumer Straße 36 A in 10437 Berlin
Maßstab 1:1.250 Im Original
Stand: 06 - 2009
Blattgröße: DinA3 Im Original



Gemeinde Schorfheide

Ortsteil Groß Schönebeck

Umweltbericht zum B-Plan Nr. 622

"Sperlingsau"





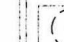


vom 15. Juni 2009

Flur 8, Gemarkung Groß Schönebeck, Flurstücke 96-102, 117 (teilw.), 118 (teilw.), 119 (teilw.), 121 und 124 (teilw.)

Plantitel: Bewertung
LEGENDE

Nr. 2

Biotoptypen mit

-  mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
-  geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
-  sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
-  ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
-  Gem. Brndbg. Baumschutzverordnung geschützte Bäume
-  Gebäude
-  Grenze des Geltungsbereichs

Quelle: eigene Bestandserfassung 04/2007 u. 05/2009
Plangrundlage: Amtlich vermessener Lageplan

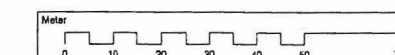
Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landschaftspl. Lutz Sepke
Raumer Straße 36 A in 10437 Berlin

Maßstab 1:1.250 im Original

Stand: 06 - 2009

Blattgröße: DinA3 im Original







Gemeinde Schorfheide
 Ortsteil Groß Schönebeck
Umweltbericht zum B-Plan Nr. 622
"Sperlingsau"


vom 15. Juni 2009
 Flur 8, Gemarkung Groß Schönebeck, Flurstücke 96-102, 117
 (teilw.), 118 (teilw.), 119 (teilw.), 121 und 124 (teilw.)

Plantitel: Maßnahmen **Nr. 3**
LEGENDE

Maßnahmen

-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Zu erhaltende Bäume
-  Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Bestandsdarstellungen

-  03249: Sonstige ruderal Staudenfluren
-  05170 Triltrasen
-  09134 Intensiv genutzte Sandäcker
-  125302: Flächen der Abfallwirtschaft mit geringem Grünanteil
-  Schotterwege
-  Gebäude
-  Grenze des Geltungsbereichs

Quelle: eigene Bestandserfassung 04/2007 u. 05/2009
 Plangrundlage: Amtlich vermessener Lageplan

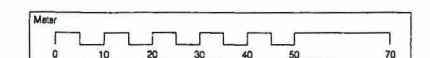
Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landschaftspl. Lutz Sepke
 Raumer Straße 36 A in 10437 Berlin

Maßstab 1:1.250 im Original

Stand: 06 - 2009

Blattgröße: DinA3 im Original



V1 Versickerung von Oberflächenwasser
 Anfallendes Oberflächenwasser wird direkt auf den Grundstücken versickert (ohne Plandarstellung).

V2: Erschließungswege in wasserdurchlässigem Aufbau
 Die als Erschließung festgesetzte Verkehrsfläche und die inneren, schotterbefestigten Erschließungswege sind im bisherigen wasserdurchlässigen Aufbau zu erhalten. Zulässig sind wassergebundene Wegedecken und Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 50%.

V4: Einzelbaumschutz
 Die nach Brandenburgischer Baumschutzverordnung geschützten Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind zu unterlassen.

E2: Baumpflanzungen
 Pflanzung von 9 Bäumen. Pflanzqualität: Hochstämme, Stammumfang 14/16 cm, mindestens 3 x verpflanzt. Pflanzgut regionaler Herkünfte.

V3: Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
 Hecken und Windschutzstreifen, sowie Holundergebüsche sind zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind zu unterlassen. Hierbei ist insbesondere im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Kompostierungsanlage darauf zu achten, dass die angrenzenden, bestehenden Hecken nicht überschüttet oder durch rangierende Baufahrzeuge beeinträchtigt werden.

A1 Anlage von Baumhecken
 Anpflanzung von 10 Bäumen der Pflanzliste 1 sowie 0,5 Sträucher pro m² der Pflanzliste 2. Pflanzqualitäten: Sträucher ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, mittlere Baumschulqualität, mindestens 2x verpflanzt. Bäume als Heister mit Ballen, Stammumfang 12/14 cm, mittlere Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt. Das Pflanzgut von Bäumen und Sträuchern muss von regionalen Herkünften stammen.

E1 Anlage von Baumhecken
 Anpflanzung von 18 Bäumen der Pflanzliste 1 sowie 0,5 Sträucher pro m² der Pflanzliste 2. Pflanzqualitäten: Sträucher ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, mittlere Baumschulqualität, mindestens 2x verpflanzt. Bäume als Heister mit Ballen, Stammumfang 12/14 cm, mittlere Baumschulqualität, mindestens 3x verpflanzt. Das Pflanzgut von Bäumen und Sträuchern muss von regionalen Herkünften stammen.

